

Masken- und Brauchtumsordnung

zur Satzung der Ravensburger Schwarze Veri Zunft e.V.

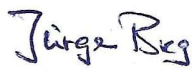
1. Der Erwerb von Maske und Häs ist nur über die Zunft möglich.
Die Anmeldung erfolgt beim jeweiligen Zunftvogt bis spätestens 30. September des Kalenderjahres.
2. Der Maskenträger soll das 15. Lebensjahr haben und muss Mitglied der Zunft sein.
Auf Antrag der Eltern an den Zunftvogt und mit Zustimmung des Maskenmeisters darf eine Maske bereits ab 11 Jahren getragen werden.
Häs ohne Maske können von Interessenten unter 15 Jahren (Narrensamen) getragen werden. Die unter 15-jährigen dürfen nur dann eine Maske tragen, wenn ein aktives volljähriges Mitglied die Aufsicht übernimmt.
Für alle Mitglieder unter 18 Jahren muss eine verantwortliche Person schriftlich genannt werden.
Die Erziehungsberechtigten werden von der Haftung jedoch nicht entbunden.
Ein Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung muss dem zuständigen Zunftvogt in Kopie vorliegen.
3. Maskenträger unter 18 Jahren bedürfen zum Masken- und Häserwerb der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
4. Sowohl Maske als auch Häs (in Kombination oder auch einzeln) darf nur tragen, wer einen gültigen, von der Zunft ausgegebenen Maskenbändel mit Nummer sowie eine gültige Häsplakette besitzt.
5. Den gültigen Maskenbändel erhält derjenige, der den § 6 Abs. 2 der gültigen Satzung erfüllt. Weitergehend muss das Mitglied, welches gemäß § 5 Abs. III b) der gültigen Satzung aktiv gestellt ist, innerhalb des vergangenen Ordensjahr (01.10 Vorjahr – 30.09. aktuelles Jahr), mindestens einen Arbeitsdienst im Sinne des § 6 Abs. I der gültigen Satzung erbringen. Ein Arbeitsdienst zählt hierbei als jegliche Unterstützung der Zunft in Präsenz, gemäß der Liste des/der Ordensmeister/-in.
6. Der Maskenbändel gilt nur für eine Fasnetzeit und ist sichtbar an der linken Seite der Maske, bei den Räubern am Häs zu befestigen.
Nach der Fasnet (1 Saison) hat er seine Gültigkeit verloren.
7. Maske und Häs darf nur bei Veranstaltungen der Zunft und bei den von der Zunft offiziell besuchten Veranstaltungen in Gruppen getragen werden.
Bei nicht von der Zunft offiziell angesetzten Veranstaltungen dürfen in der Zeit vom Maskenabstauben bis Aschermittwoch nur Gruppen von wenigstens 5 Maskenträgern auftreten. Hierfür gilt in jedem Fall auch Punkt 12 der Masken- und Brauchtumsordnung. Einer der Maskenträger hat die Verantwortung zu übernehmen.
Vor Besuch einer solchen Veranstaltungen entfällt dieser Passus.
Zunftveranstaltungen haben Vorrang.
Während der Narrensprünge darf die Maske nicht abgenommen werden.
Beim Lüften der Maske soll der Maskenträger unerkannt bleiben.
8. Maske und Häs können vom Besitzer ausgeliehen werden.
Der Ausleiher muss Zunftmitglied sein.
Der Ausleiher muss sich beim zuständigen Zunftvogt melden und durch diesen sich auf die Masken- und Brauchtumsordnung belehren lassen.
Die Häsausleihe muss spätestens bis 10. Dezember dem zuständigen Zunftvogt unter Namensangabe des Leihers und vollständiger Adresse erfolgen.

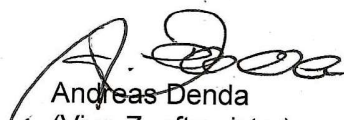
Masken- und Brauchtumsordnung

zur Satzung der Ravensburger Schwarze Veri Zunft e.V.

Der Leiherr hat sich vor jedem Narrensprung beim zuständigen Zunftvogt bzw. der von ihm benannten verantwortlichen Person zu melden.

9. Wer ohne gültigen Maskenbändel und Häsplakette angetroffen wird, wird durch den Zunftvogt, dessen Stellvertreter oder Gruppenvogt verwarnt und nach Hause geschickt. Im Wiederholungsfall erfolgt wegen Missachtung der Masken- und Brauchtumsordnung vorübergehende Abnahme des gültigen Maskenbändels, bei Notwendigkeit wird der Ausschluss aus der Zunft beantragt.
10. Maske und Häs werden beim Kauf bar bezahlt. Bei der Bestellung muss ein Kaufvertrag unterschrieben werden.
11. Vor dem Weiterverkauf von Häs und Maske muss der beabsichtigte Verkauf dem zuständigen Zunftvogt gemeldet werden.
Weiterverkaufte Maske und Häs, die dem Zunftvogt nicht gemeldet sind, werden automatisch gesperrt und erhalten keinen gültigen Maskenbändel.
12. Maske und Häs müssen bei allen Veranstaltungen in ordentlichem Zustand und komplett sein, sowie allem Zubehör getragen werden. (Näheres siehe Häsbeschreibung).
Die Masken müssen bei Saalveranstaltungen nach 15 Minuten abgenommen werden.
13. Wird ein Maskenträger bei einem Narrensprung in einen Unfall verwickelt, so hat dieser umgehend eine verantwortliche Person zur Unfallaufnahme heranzuziehen (Zunfttrat, Zunftvogt, Gruppenvogt).
Der Unfall muss unverzüglich dem zuständigen Zunftvogt und dem Zunftmeister gemeldet werden.
14. Masken- und Brauchtumsgeräte müssen dem Zunfttrat vorgeführt werden und bedürfen einer Genehmigung.
15. Bei Zuwiderhandlung gegen die Masken- und Brauchtumsordnung tritt § 18 Abs. V der Satzung in Kraft.
16. Diese Masken- und Brauchtumsordnung in der Fassung vom 20.5.1983 wurde anlässlich der Zunftversammlung vom 4.1.1996, 10.12.1999, 17.11.2017, 25.11.2022 und am 21.11.2024 geändert und beschlossen.


Jürgen Breg
(Zunftmeister)


Andreas Denda
(Vize-Zunftmeister)


Klara Frei
(Kämmerin)